

# Allgemeine Bestimmungen zur Grund- und Ersatzversorgung

mit elektrischer Energie im Sinne der Grundversorgung  
gemäß EnWG aus dem Niederspannungsnetz der



Die Fürstlich Fugger von Glött'sche E-Werks GmbH & Co.KG (im folgenden FFEW genannt) bietet für Grundversorgungskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das sind Haushaltskunden mit beliebigem und sonstige Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh/Jahr, die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz auf der Grundlage der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der FFEW und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zu den nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen an.

## Allgemeine Preisbestimmungen

### 1. Kundenanlage

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Kundenanlage gesondert erfasst und abgerechnet. Als Kundenanlage gilt jeder Haushalt, jeder landwirtschaftliche Betrieb, jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige, als selbständige Wirtschaftseinheit genutzte Stromabnahmestelle. Eine Kundenanlage kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang stehende Verbrauchseinrichtungen gelten als eine einzige Kundenanlage. Als eigene Kundenanlage gelten auch Verbrauchseinrichtungen, die von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren und Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, gemeinschaftliche Garagen u. dgl.)

### 2. Zusammensetzung des Stromentgeltes (Überblick)

Das Stromentgelt für den je Kundenanlage im Abrechnungszeitraum bezogenen Strom (=Strombezug) setzt sich zusammen aus:

- a) **Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt** für die vom Kunden bezogenen elektrische Arbeit (=Stromverbrauch), gegebenenfalls getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT=Schwachlast),
- b) **Grundpreis** für die vom Kunden beanspruchte elektrische Leistung für die Messeinrichtung, die Abrechnung und das Inkasso
- c) **ggf. weitere Entgelte** für besondere technische Einrichtungen, sofern diese in der Kundenanlage vorhanden sind (z.B. Stromwandlersatz).

Auf das Stromentgelt sind zusätzlich Abgaben und Steuern zu entrichten. Die Preise, Abgaben und Steuern sind aus dem jeweils geltenden Preisblatt ersichtlich.

### **3. Preisaufbau**

#### **3.1 Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt**

Das verbrauchsabhängige Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt wird durch Multiplikation des Stromverbrauchs im Abrechnungszeitraum (in Kilowattstunden = kWh) mit dem Arbeits-bzw. Verbrauchspreis (in Cent/kWh) errechnet. Der Stromverbrauch wird vom Zähler gemessen.

#### **3.2 Grundpreis**

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis (in Euro/Jahr) ist für jede Kundenanlage gesondert zu entrichten.

### **4. Abrechnung und Mitteilungspflichten**

4.1 Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Strombezug des Kunden abgerechnet wird. In der Regel wird einmal im Jahr (=365 Tage) abgerechnet. Zwischenzeitlich sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Bei Preisänderungen oder Änderungen der Abnahmeverhältnisse können die Abschlagszahlungen auch im laufenden Abrechnungszeitraum entsprechend angepasst werden.

4.2 Der Stromverbrauch wird aus den Zählerständen bei Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraumes ermittelt.

4.3 Die im jeweils geltenden Preisblatt genannten Grundpreise beziehen sich auf einen Abrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei einem von 365 Tagen abweichenden Abrechnungszeitraum werden diese Preise zeitanteilig in Rechnung gestellt bzw. die Verbrauchsgrenzen zeitanteilig angesetzt.

4.4 Bei genereller Änderung von Abrechnungsgrundlagen (z.B. Preise, Abgaben, Steuern) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird – ohne Ablesung am Stichtag – in der jeweils folgenden Abrechnung zeitanteilig abgegrenzt (Splitting). Die zeitanteilige Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage von Erfahrungswerten.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, den FFEW die Art seines Elektrizitätsbedarfs, die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und jede Änderung dieser unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich heraus, dass durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung die bisherige Abrechnung zu einem zu niedrigen Stromentgelt geführt hat, wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet; § 10 Abs. 2 StromGKV bleibt unberührt.

### **5. Sonstige Bestimmungen**

Die StromGKV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV“ der FFEW sind bei der Fürstlich Fugger von Glött'schen E-Werks GmbH & Co. KG, Marktplatz 4, 87757 Kirchheim erhältlich.

Es gelten in den Preisblättern die Netto-Preise zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die jeweils aktuellen Preisblätter sind im Internet unter [www.ffew.de](http://www.ffew.de) veröffentlicht.